



KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT ZWINGENBERG

vom 17. Dezember 2020

in der Fassung der 2. Änderung vom 4. Juli 2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Zwingenberg wird ein Kostenbeitrag erhoben (§ 12 Benutzungssatzung).
- (2) Folgende Kostenbeiträge werden erhoben:
- Kostenbeiträge für die Betreuung.
 - Kostenbeiträge für die Verpflegung.
- (3) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

§ 2 Kostenbeiträge für die Betreuung

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags für die Betreuung ist abhängig vom Alter des Kindes und vom in Anspruch genommenen Betreuungszeitmodell. Der Stundensatz pro gewählter Betreuungszeit beträgt bei Kindern ab 3 Jahren 32,00 €, bei Kindern ab 2 Jahren 56,00 € und bei Kindern ab 1 Jahr 60,00 €.

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt
- in der Kindertagesstätte Alsbacher Straße für Kinder ab drei Jahre:

Vormittagsbetreuung mit Frühbetreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr	176 €
Vormittagsbetreuung ohne Frühbetreuung von 8.00 bis 12.30 Uhr	144 €
Ganztags mit Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	304 €
Ganztags ohne Frühbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr	272 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	96 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr	240 €

- in der Kindertagesstätte Rodau für Kinder ab drei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 12.30 Uhr	160 €
Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr	272 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	80 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	224 €

- c. in der Kindertagesstätte Rodau für Kinder ab zwei bis unter drei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 12.30 Uhr	280 €
Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr	476 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	140 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	392 €

- d. in der Kindertagesstätte Tagweide für Kinder ab drei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr	176 €
Vormittagsbetreuung von 8.00 bis 12.30 Uhr	144 €
Ganztagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	304 €
Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr	272 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	96 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr	240 €

- e. in der Kindertagesstätte Tagweide für Kinder ab zwei bis unter drei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr	308 €
Vormittagsbetreuung von 8.00 bis 12.30 Uhr	252 €
Ganztagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	532 €
Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr	476 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	168 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr	420 €

- f. in der Kindertagesstätte Tagweide für Kinder ab einem bis unter zwei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr	330 €
Vormittagsbetreuung von 8.00 bis 12.30 Uhr	270 €
Ganztagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	570 €
Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr	510 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	180 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr	450 €

- g. in der Kinderkrippe Zwingenberger Zwerge für Kinder ab zwei bis unter drei Jahre:

Verlängerte Betreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	392 €
Verlängerte Betreuung von 8.00 bis 14.30 Uhr	364 €
Ganztagsbetreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr	476 €
Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	448 €

- h. in der Kinderkrippe Zwingenberger Zwerge für Kinder ab einem bis unter zwei Jahre:

Verlängerte Betreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	420 €
Verlängerte Betreuung von 8.00 bis 14.30 Uhr	390 €
Ganztagsbetreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr	510 €
Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	480 €

Eine Betreuung in der Kinderkrippe über das dritte Lebensjahr hinaus ist in Ausnahmefällen (z.B. wenn eine Aufnahme in einem Kindergarten erst verspätet erfolgen kann) möglich. Hier werden die Kostenbeiträge entsprechend dem aktuellen Stundensatz für Kinder ab 3 Jahre angepasst.

(3) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Stadt Zwingenberg besucht, wird ein Nachlass in Höhe von 50 Prozent des sich aus Absatz 2 ergebenden Kostenbeitrags gewährt. Für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Stadt Zwingenberg besucht, besteht Kostenbeitragsfreiheit.

(4) In Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Gründen, unaufschiebbaren Arztterminen, wichtigen familiären Angelegenheiten oder Ähnlichem, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten

an bis zu vier Tagen pro Monat die reguläre Betreuungszeit des Kindes verlängert werden. Eine Verlängerung ist gemäß den für die jeweilige Kindertagesstätte geltenden Zeitmodellen und im Rahmen der in der Einrichtung verfügbaren Fachkraftstunden möglich. In diesem Fall beträgt der Kostenbeitrag je zusätzlicher Betreuungsstunde für Kinder ab drei Jahre sechs Euro und für Kinder unter drei Jahre vierzehn Euro.

(5) Soweit das Land Hessen der Stadt Zwingenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Kostenbeiträge Folgendes:

- a. Ein Kostenbeitrag nach dieser Vorschrift wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich vereinbart wurde.
- b. Ein Kostenbeitrag nach dieser Vorschrift wird unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 5 lit. a dieser Satzung anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich vereinbart wurde.
- c. Der Kostenbeitrag nach dieser Vorschrift vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(6) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, an welchem Tag des Monats die Betreuung beginnt.

§ 3

Kostenbeiträge für die Verpflegung

- (1) Der Kostenbeitrag für die Verpflegung beträgt fünf Euro pro Mittagessen.
- (2) Die Getränke sind während der gesamten Betreuungszeit kostenfrei.

§ 4

Beitragsabwicklung

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrags für die Betreuung entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss gemäß § 13 der Benutzungssatzung. Wird das Kind nicht oder nicht fristgerecht abgemeldet, so ist der Beitrag auch dann weiter zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig und an die Stadtkasse Zwingenberg zu überweisen.

(3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung ist während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es besteht auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks oder höherer Gewalt, kein Rückerstattungsanspruch.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann auf Antrag Beitragsbefreiung gewährt werden.

(5) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrags für die Verpflegung entsteht mit tatsächlicher Inanspruchnahme. Er wird monatlich oder für einen über mehrere Monate dauernden Zeitraum nachträglich festgesetzt.

(6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung und der dazu erlassenen örtlichen Vorschriften.

(7) Rückständige Kostenbeiträge werden im Wege des Verwaltungszwangs beigetrieben.

§ 5 Gebührenübernahme

Gemäß den Vorschriften des Sozialrechts können die Kostenbeiträge vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist bei diesem zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Zwingenberg über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zwingenberg vollständig. Diese tritt damit außer Kraft.

Zwingenberg, den 21.12.2020

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG
Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 17.12.2020
ausgefertigt am 21.12.2020
veröffentlicht am 24.12.2020
in Kraft getreten am 01.01.2021

1. Änderung

beschlossen am 16.12.2021
ausgefertigt am 23.12.2021
veröffentlicht am 27.12.2021
in Kraft getreten am 01.01.2022
(geändert bzw. eingeführt wurde § 2g und 2h)

2. Änderung

beschlossen am 04.07.2024
ausgefertigt am 09.07.2024
veröffentlicht am 11.07.2024
in Kraft getreten am 01.08.2024
(geändert wurde § 2 Abs. 1, 2, und 4)